

NVL e.V. ✉ 13465 Berlin Oranienburger Chaussee 51

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss
An den Vorsitzenden
Herrn Eduard Oswald
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Berlin, 09. Februar 2009

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung
und Stabilität in Deutschland -
Bundestags-Drucksache 16/11740 vom 27.01.2009**

Sehr geehrter Herr Oswald,

der Neue Verband der Lohnsteuerhilfvereine e.V. begrüßt nachdrücklich, dass im Rahmen des Konjunkturpaktes 2 Entlastungen für breite Bevölkerungsschichten vorgesehen sind, die auch Arbeitnehmern und Familien zugute kommen. Diese Maßnahmen sind wichtig, weil viele Arbeitnehmer in den Zeiten des wirtschaftlichen Aufschwungs Steuererhöhungen zur Konsolidierung des Staatshaushaltes tragen mussten und sie gerade deshalb jetzt die Botschaft brauchen, in schwierigen Zeiten nicht vergessen zu werden.

Zu einzelnen Vorschriften der vorgesehenen Änderungen des Einkommensteuergesetzes halten wir Ergänzungen für erforderlich. Wir haben in der nachfolgenden Stellungnahme diese Punkte sowie Hinweise aus Sicht des NVL ausgeführt und bitten, die Argumente im Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen.

**Zu Artikel 1 –Änderung des Einkommensteuergesetzes
1. Steuertarif - § 32a EStG**

Der NVL begrüßt die Senkung der Einkommensteuerbelastung durch Änderungen des Steuertarifs. Insbesondere die zweimalige Anhebung des Grundfreibetrags ist zu befürworten. Sie trägt den gestiegenen Lebenshaltungskosten Rechnung.

Hinsichtlich der weiteren Verschiebung der Tarifeckwerte bei grundsätzlichem Beibehalt des Tarifverlaufs ist festzustellen, dass sich hierdurch eine leicht ansteigende Entlastung mit zunehmenden Einkommen ergibt:

Grundtabelle				
zu versteuerndes Einkommen	Steuerentlastung 2009	mit Solidaritätszuschlag	weitere Steuerentlastung 2010	mit Solidaritätszuschlag
15.000	81	85	51	54
30.000	109	115	73	77
50.000	146	154	103	109
ab 250.730	162	171	118	124

Dabei bleibt im Tarifverlauf der starke Anstieg in der ersten Progressionszone erhalten. **Von 7.835 Euro für 2009 bzw. 8.005 Euro ab 2010 steigt der Steuersatz innerhalb von rund 5.300 Euro Einkommenserhöhung um 10 Prozent, von 14 Prozent auf knapp 24 Prozent und damit noch deutlich stärker als beim geltenden Tarifverlauf.**

Anstelle der einheitlichen Verschiebungen der Tarifeckwerte hätte eine Abflachung des Tarifverlaufs in der ersten Progressionszone zu einem gleichmäßigeren Anstieg des Steuersatzes und damit zu mehr Steuergerechtigkeit in Hinblick auf die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit geführt. Außerdem hätte damit eine höhere Entlastung mittlerer Einkommen erreicht werden können, was auch in Hinblick auf unmittelbare Auswirkungen auf den Konsum u. E. zweckmäßiger wäre.

2. Fehlende Berücksichtigung des angehobenen Grundfreibetrags beim Familienleistungsausgleich und bei Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen - §§ 32 Abs. 4 Satz 2, 33a Abs. 1 EStG

Wenn davon auszugehen ist, dass der Grundfreibetrag weiterhin das steuerfreie Existenzminimum abbildet, sind Folgeänderungen im Einkommensteuergesetz vorzunehmen. So muss der Grenzbetrag für Einkünfte und Bezüge volljähriger Kinder mindestens auf die Höhe des Existenzminimums angehoben werden. Gegenwärtig beträgt er 7.680 Euro und damit 16 Euro mehr als der geltende Grundfreibetrag. Erfolgt keine Anhebung, würde Kindergeld entfallen, obwohl die Einkünfte und Bezüge eines volljährigen Kindes weniger als der Grundfreibetrag (Existenzminimum) betragen.

Gleiches gilt für den Höchstbetrag zum Abzug von Unterhaltsleistungen an unterhaltsberechtigten Angehörigen und gleichgestellte Personen gemäß § 33a Abs. 1 EStG. Nach dem Urteil des BVerfG 1 BvR 1474/88 müssen zwangsläufige Unterhaltsleistungen mindestens in Höhe des Existenzminimums berücksichtigt werden. Sie sind deshalb ebenfalls (mindestens) bis auf den neuen Grundfreibetrag anzuheben. Zur Umsetzung könnte anstelle der Nennung des Grenzbetrags auf den Grundfreibetrag im Einkommensteuertarif (§ 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG) verwiesen werden.

3. Anrechnung der einmaligen Kindergeldzahlung (§ 66 Abs. 1 EStG) auf die Steuerentlastung der Kinderfreibeträge - § 31 Satz 4 EStG

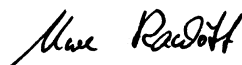
Die Anrechnung der zusätzlichen einmaligen Kindergeldzahlung auf die Steuerentlastung aus den Kinderfreibeträgen hat zur Folge, dass die Zahlung bei höheren Einkommen vollständig kompensiert wird, also zu keiner zusätzlichen Entlastung führt. Diese Festlegung ist eine politische Entscheidung.

Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass bei Elternteilen, die ihr Kind allein in ihrem Haushalt aufgenommen haben, die **Freibeträge für Kinder bereits bei einem Steuersatz von rund 25 Prozent zum Tragen kommen**. Der Grund liegt in der Übertragung des Freibetrags für Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf. Bereits ab einem Bruttolohn von 1.770 Euro im Monat kommt bei einem unverheiratetem Elternteil, der sein Kind allein betreut, die Entlastung der zusätzlichen Kindergeldzahlung nicht mehr zum Tragen. Wir halten dies nicht für sachgerecht und schlagen vor, die zusätzliche Kindergeldzahlung nicht in die Günstigerprüfung zwischen Kindergeld und Steuerentlastung aus den Freibeträgen einzubeziehen.

Diese Lösung wäre auch deshalb sachgerecht, weil beim Tarifverlauf eine Entlastung für alle Einkommen erfolgt. Gleiches sollte für Eltern mit Kindern gelten. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber eine vergleichbare Regelung beim „Berufseinsteigerbonus“ zur Riesterzulage geschaffen. Diese Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro gem. § 84 EStG wird ebenfalls nicht in die Günstigerprüfung bei der Förderung einbezogen.

4. Gesetzliche Übergangsregelung zur Entfernungspauschale

Das BVerfG hat mit seinem Urteil vom 9.12.2008 den Gesetzgeber aufgefordert, eine rückwirkende gesetzliche Übergangsregelung für den Abzug von Fahrtkosten zur Arbeitsstelle zu schaffen und bis zu diesem Zeitpunkt die Berücksichtigung der Entfernungspauschale ab dem ersten Kilometer im Wege vorläufiger Steuerfestsetzung angeordnet. Im Interesse der Rechtssicherheit für die Steuerzahler sollte die Gesetzesänderung unverzüglich erfolgen. Nach der Aufhebung der Kürzung der Entfernungspauschale und der Bestätigung des Abzugs beruflicher Fahrtkosten nach dem Nettoprinzip sollte die bis 2006 geltende Regelung vollständig wieder in Kraft gesetzt werden. Danach sind auch Unfallkosten sowie Kosten für öffentliche Verkehrsmittel in tatsächlicher Höhe, soweit sie die Entfernungspauschale übersteigen, als Werbungskosten abziehbar. Für diese Regelung sprechen nicht nur Praktikabilitätsgründe. Das vollständige rückwirkende in Kraft Setzen der bisherigen Regelung ist auch geboten, um Vertrauen der Steuerzahler zurück zu gewinnen. Ergänzen sei darauf hingewiesen, dass auch die Bundeskanzlerin die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtsurteils als konjunkturelle Maßnahme einordnete. Insoweit ist Aufnahme in das 2. Konjunkturpaket die richtige Antwort auf die gegenwärtige Unsicherheit auf Grund der vorläufigen Steuerfestsetzungen hinsichtlich der Entfernungspauschale.



Uwe Rauhöft
Geschäftsführer